



Sitzungsvorlage 680/249/2021

Amt/Abteilung: Bauverwaltung Datum: 12.05.2021	Aktenzeichen: 60_30_03/680-V5		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	25.05.2021	Vorberatung N	
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen/Mobilitätsausschuss	15.06.2021	Vorberatung Ö	
Ortsbeirat Nußdorf	30.06.2021	Vorberatung Ö	
Stadtrat	06.07.2021	Entscheidung Ö	

Betreff:

Widmung der Bornbachstraße für den öffentlichen Verkehr gemäß § 36 Landesstraßengesetz

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 36 des Landesstraßengesetzes (LStrG) wird die Bornbachstraße als Gemeindestraße (§ 3 Nr. 3 LStrG) ohne Widmungsbeschränkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Das beiliegende Verzeichnis und der Lageplan sind Bestandteil des Beschlusses.

Begründung:

Die im beiliegenden Verzeichnis und im Lageplan gekennzeichneten Bornbachstraße ist dem öffentlichen Verkehr bereits übergeben worden. Sie ist gemäß § 36 des Landesstraßengesetzes (LStrG) vom Träger der Straßenbaulast – bei Gemeindestraßen sind dies die Gemeinden (§ 14 Abs. 1 LStrG) – durch Widmung für den allgemeinen Verkehr zur Verfügung zu stellen. Der Widmungsakt ist die formelle Erklärung der Gemeinde, dass die Straße dem öffentlichen Zweck dienen soll und für den öffentlichen Verkehr freigegeben wird. Hierzu bedarf es eines entsprechenden Beschlusses der nach der Hauptsatzung der Stadt Landau in der Pfalz zuständigen Gremien, der öffentlich bekannt zu machen ist.

Im Einzelnen sind bei der Widmung festzustellen:

1. die Straßengruppe, zu der die Straße gehört (z.B. Kreisstraße oder Gemeindestraße)

sowie
2. Beschränkungen der Widmung auf bestimmte Benutzungsarten und/oder Benutzungskreise.

Finanzielle Auswirkung: keine

Nachhaltigkeitseinschätzung:

Die Nachhaltigkeitseinschätzung ist in der Anlage beigefügt: Ja / Nein

Begründung: Die Widmung von Straßen hat keinerlei Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit.

Anlagen:

Lageplan

Verzeichnis der Verkehrsanlage

Beteiligtes Amt/Ämter:

Dezernat III - hauptamtlicher BGO

Schlusszeichnung:

